

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 12.12.2019 betreffend die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsgebühr.

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Tumeltsham.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. a des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung LGBl. Nr. 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
 - bis 200 m² ... € 26,70
 - über 200 m² ... € 20,58mindestens jedoch € 4.174,00.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei mehrgeschossiger Verbauung wird die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse verrechnet. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt bar ausgebaut sind. Kellergeschosse sind jedoch

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, wenn sie nach allen Seiten sowie in voller Höhe mit Erdreich umgeben sind. Garagen, freistehende Nebengebäude und an Außenmauern angebaute Wintergärten werden nicht gerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

3. Die Kanalanschlussgebühr für gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl. setzt sich aus dem Grad der Verschmutzung und dem flächenmäßigen Anteil pro Quadratmeter der verbauten Betriebsfläche zusammen.

a) Grad der Verschmutzung pro Einwohnergleichwert entsprechend

ÖNORM B 2502-1.....€ 1.011,93

mindestens jedoch€ 2.625,66

b) pro Quadratmeter der verbauten Betriebsfläche

• bis 400 m² ... € 20,19

• über 400 m² ... € 14,20

mindestens jedoch€ 5.250,78

die Mindestgebühr beträgt daher€ 7.876,44

c) bei Großbetrieben bzw. Großunternehmen, das sind Unternehmungen, deren Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 über 2.000 m² liegt bzw. 30 Einwohnergleichwerte, wird die Kanalanschlussgebühr von der Gemeinde einer eigenen Berechnung zugeführt (Abänderung der Kanalgebührenordnung).

d) Die Bemessungsgrundlage für Gebäude und Gebäudeteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden (wie z.B. reine Lagerflächen), richtet sich nach der Größe dieses Gebäudes oder Gebäudeteiles. Die sich ergebenden Quadratmeter der verbauten Betriebsfläche sind um 70 % zu kürzen und auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dann sind diese Quadratmeter mit dem m²-Satz (= voller Satz bis 500 m²) gemäß Abs. 3 lit. b zu multiplizieren und zur Anschlussgebühr gemäß Abs. 3 lit. b zu addieren.

e) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

- f) Ein Einwohnergleichwert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a ist jener Abwasseranfall in quantitativer und qualitativer Hinsicht, welcher einem Einwohner entspricht (60 Gramm BSB5 pro Tag und Einwohner).
4. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Kanalanschluss hergestellt, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, die Kanalanschlussgebühr valorisiert abzusetzen. Die bereits einmal geleistete Zahlung wird zu jenem Wert angerechnet, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente (Verbraucherpreisindex der Statistik Österreich) gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- b) bei Änderung des angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Widmungszweckes ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 gegeben ist sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr:

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits entrichtete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich die Verhältnisse nach der Leistung der Vorauszahlung derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlungen, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
2. Benützer, die an die Wasserleitungen der Gemeinde Tumeltsham oder der Energie Ried angeschlossen sind oder die einen geeigneten und geeichten Wasserzähler haben (= Objekte mit Wasserzähler), haben die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten
 - a) Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr beträgt wie folgt:
 - nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Jahres, multipliziert mit € 4,11,
 - mindestens jedoch 60 m³; für Gartenhäuser beträgt die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr mind. 30 m³, multipliziert mit € 4,11.
 - b) Als Wasserverbrauch wird der, bei der letzten Zählerablesung ermittelte Wasserverbrauch herangezogen.

Im Falle, dass der heran zu ziehende Wasserbezug noch unter sechs Monate liegt, wird für die Berechnung des ersten Jahres ein angenommener Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldetem Einwohner herangezogen.
 - c) Die Verrechnung bei Wohnblöcken (Miet-, Eigentums- bzw. Mietkaufwohnungen) erfolgt ausschließlich nur über den Hauptwasserzähler der Gemeinde. Interne Aufteilungen bzw. Verrechnungen haben durch die jeweiligen Hausverwaltungen zu erfolgen.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

- d) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- e) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz erfolgt keine Installierung eines zweiten Wasserzählers zur Messung des Nutzwasserverbrauches. Zum ermittelten Wasserverbrauch gemäß Abs. 2 lit. b) werden dabei 15% an Wasserverbrauch addiert.
- f) Auf Ansuchen wird für an das Kanalnetz angeschlossene, leerstehende bzw. unbewohnte Gebäude eine Ermäßigung von der Kanalbenützungsgebühr im Ausmaß von 70 % gewährt; die Ermäßigung kann jeweils höchstens für ein Kalenderjahr gelten bzw. ist für weitere Jahre jeweils wiederum ein neuerliches Ansuchen zu stellen. Eine Unterschreitung der Mindestgebühr vor Ermäßigung ist nicht möglich.
- g) Für die von der Gemeinde Tumeltsham zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich € 1,17 pro Zähler zu entrichten.

§ 5

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig bzw. entsteht der Abgabenanspruch.
Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 5 Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Benutzer, die nicht an die Wasserleitungen der Gemeinde Tumeltsham oder der Energie Ried angeschlossen sind, ist vierteljährlich (jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig.

**Gebührensätze zuletzt
mit Beschluss des Gemeinderates
vom 14.12.2023 geändert.**

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Benützer, die an die Wasserleitungen der Gemeinde Tumeltsham oder der Energie Ried angeschlossen sind, ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnung erfolgt am 31.12. eines jeden Jahres mit Akontozahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 6

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Kanalgebühren erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer von 10%.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rudi Jany', is positioned below the text 'Der Bürgermeister:'. The signature is written in a cursive style.